

## **Bienenvölker melden – Mitwirkung von Gemeinden**

Das Kärntner Bienenwirtschaftsgesetz 2007 sieht für Bienenhalter einige Meldeverpflichtungen. Lückenlose Meldungen von Bienenvölkern sind vor allem deshalb wichtig, um im Falle von Bienenseuchen flächendeckend notwendige Maßnahmen treffen zu können. Imker, die mit ihren Bienenvölkern außerhalb des Gemeindegebietes vom Heimbienenstand wandern, müssen den Wanderbienenstand bekannt geben.

### **Meldeverpflichtung für Heimbienenstände:**

Jeder Bienenhalter ist verpflichtet, bis längstens **15. April 2016** alle Heimbienenstände unter Angabe folgender Daten dem Bürgermeister zu melden:

- Standort des Bienenstandes (Grundstücksnummer, Katastralgemeinde)
- Anzahl der Bienenvölker
- Bienenrasse, sofern nicht Bienen der Rasse „Carnica“ gehalten werden

### **Kennzeichnung von Bienenständen:**

Jeder Bienenstand muss gekennzeichnet sein und zwar mit Name, Anschrift und Telefonnummer des Bienenhalters. So kann im Falle von außergewöhnlichen Umständen (z.B. Auftreten von Bienenkrankheiten) der Bienenhalter umgehend verständigt werden.

### **Wanderimkerei – was ist zu beachten?**

Die Vorschriften hinsichtlich Bienenwanderung betrifft nur jene Imker, die Bienenvölker außerhalb des Gemeindegebietes ihres Heimbienenstandes bringen. Die Bienenwanderung unterliegt keiner zeitlichen Beschränkung.

### **Wanderbescheinigung:**

Für eine Bienenwanderung innerhalb von Kärnten benötigt der Imker eine gültige Wanderbescheinigung .

*Die Wanderbescheinigung enthält folgende Informationen:*

- Name des Bienenhalters
- Anzahl der Bienenstöcke, mit denen gewandert wird
- Standort der Bienenstöcke zum Zeitpunkt der Seuchenkontrolle
- Hinweis auf nachgewiesene Seuchenfreiheit der Bienenvölker
- Nachweis über eine gültige Haftpflichtversicherung
- Angabe der Bienenrasse, falls nicht mit Bienen der Rasse „Carnica“ gewandert wird

*Die Untersuchung nach dem **Bienenseuchengesetz** erfolgt von Sachverständigen, deren Kontakte können in den jeweiligen Bezirkshauptmannschaften erfragt werden.*

### **Wer erteilt die Wanderbescheinigung?**

Die Wanderbescheinigung wird von den dazu ermächtigten Stellen erteilt. Das sind der

- Landesverband für Bienenzucht in Kärnten, Obmann Meinhard Schöffmann, Ochsendorf 16, 9064 Pischeldorf und der
- Landesverband für zukunfts- und erwerbsorientierte Imkerei in Kärnten, Obmann Franz Offner, Siegeldorf 38, 9431 St. Stefan im Lavanttal.

Anträge für die Wanderbescheinigung können von der Homepage heruntergeladen werden  
[www.bienenzucht.org](http://www.bienenzucht.org)

**Bienenwanderung nur mit gültiger Wanderbescheinigung:**

Die Bienenwanderung ist mindestens zwei Wochen vor der geplanten Bienenwanderung beim Bürgermeister bekannt zu geben. Dabei sind der Ort des Wanderbienenstandes mit Grundstücksnummer und Katastralgemeinde und die Anzahl der Bienenvölker anzugeben. Es ist auch eine gültige Wanderbescheinigung für das Jahr 2016 vorzulegen. Schließlich ist die Bienenrasse anzugeben, sofern nicht mit Bienen der Rasse Carnica gewandert wird. Die bei der Bienenwanderung erforderlichen Mindestabstände zu anderen Bienenständen sind im Kärntner Bienenwirtschaftsgesetz geregelt.

**Auskünfte und Informationen erteilen:**

Mag. Carmen Zraunig und DI Barbara Kircher  
Amt der Kärntner Landesregierung  
Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft  
T: 050 536 DW 11 414 oder DW 11021